

Netzanschlussvertrag Strom (Niederspannung)

zwischen dem **Netzbetreiber**
Stadtwerke Energie Jena-Pöbneck GmbH, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena
 Amtsgericht Jena; HRB 202.419
 und dem **Anschlussnehmer**

Vorgangs-Nr.:
 Kunden-Nr.:
 Auftrag-Nr.:
 Datum:
 Ansprechpartner:
 Telefon: 03641/688-560
 Fax: 03641/688-565

Richtigstellung zum Anschlussnehmer

.....
 ggf. Geburtsdatum ggf. Registernummer/Registergericht Telefon / Fax

vertreten durch (bitte Vollmacht beifügen):

wird folgender Vertrag über Neuanschluss Netzanschlussänderung Anlagenerweiterung/-
wie nachstehend beschrieben ist, geschlossen: änderung

1. Anlagenadresse:

2. Grundstückseigentümer ist mit (bitte ankreuzen) identisch nicht identisch (bitte nachstehende
 Anschlussnehmer: Zustimmungserklärung des
 Grundstückseigentümers beibringen)

3. Art des Netzanschlusses: Drehstrom 400/230 V Wechselstrom 230 V

4. Spannungsebene: NS MS/NS

5. Ende des Netzanschlusses
(Eigentumsgrenze / Übergabepunkt): Abgangsklemme der Hausanschlusssicherung

6. Voraussichtlicher Zeitbedarf für die
Herstellung des Anschlusses: ca. 4 Wochen ab Vertragsschluss und Vorliegen aller baulichen
 Voraussetzungen, behördlichen Genehmigungen und ggf. der
 Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers

7. Vorzuhaltende elektrische Anschlussleistung am
Übergabepunkt: Die Leistungsvorhaltung in Wohngebäuden wurde auf der Grundlage der DIN
 18015-1 berechnet.

Anzahl	Art	Zählervorsicherung	Zähleinrichtung	Gleichzeitigkeit	vorzuhaltende Leistung
	Haushalt				
	Allgemeiner Bedarf				
	allg. Hausanlage				

Dies entspricht einer am Netzanschluss vorzuhaltenden baukostenzuschussrelevanten Leistung von: kW

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NAV, BGBl. I 2006, Seite 2477) und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.

§ 2 Zusätzliche Verträge

Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 3 Baukostenzuschuss; Netzanschlusskosten; Vertretung

Der für o. g Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss

- entfällt (vorzuhaltende Leistung von weniger als 30 kW).
- wird für den 30 kW übersteigenden Teil der vorzuhaltenden Leistung entsprechend nachfolgendem Kostenangebot berechnet.
- wurde bereits bezahlt.

Entsprechend Ihrer Anmeldung vom errechnen sich folgende Kosten:

Bezeichnung	Menge	ME	E-Preis	G-Preis

Netzanschlusskosten für die Anschlussanlage einschließlich des Beitrags für das vorgelagerte Netz werden nicht erhoben bzw. wurden bereits beglichen.

Summe Positionen:		
Umsatzsteuer (19%):		
Endbetrag:		

- (1) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.
- (2) Der Endbetrag ist nach Fertigstellung des Netzanschlusses, jedoch vor Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage / Zählereinbau, vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu zahlen. Der Anschlussnehmer erhält vom Netzbetreiber eine Rechnung.
- (3) Der Netzbetreiber behält sich vor, die Art und Lage des Netzanschlusses im Rahmen der Bauausführung erforderlichenfalls zu ändern. Sofern daraus oder durch sonstige Umstände, die im Rahmen des Netzanschlussvertrages nicht berücksichtigt wurden, Mehraufwendungen entstehen, werden diese ggf. berechnet.
- (4) Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist die technische Fertigmeldung des vom Anschlussnehmer mit der Errichtung und/oder Inbetriebsetzung der Anschlussnehmeranlage beauftragten Installationsunternehmens gegenüber dem Netzbetreiber.

§ 4 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch die Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 5 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) sowie der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers, die in Internet unter [www. stadtwerke-jena.de](http://www.stadtwerke-jena.de) veröffentlicht sind.

§ 6 Bindefrist; Sonstiges

- (1) An das Angebot hält sich der Netzbetreiber 2 Monate ab Unterzeichnung durch ihn gebunden, danach gilt es als freibleibend.
- (2) Die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 und die Ergänzenden Bedingungen liegen diesem Vertrag bei.
- (3) weitere Vereinbarungen: siehe Schreiben MVA vom

Datum:
.....

Anschlussnehmer

Netzbetreiber Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH

Terminkoordinierung Bauausführung:

Terminwunsch zur Fertigstellung des Anschlusses:

Ansprechpartner des Anschlussnehmers:

E-Mail / Telefon / Fax:

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zum Netzanschlussvertrag

Gemäß § 2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I 2006, S.2477), einsehbar unter www.stadtwerke-jena.de, haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt, stimmt/stimmen der/die

Grundstückseigentümer **Erbbauberechtigte/n** (bitte ankreuzen) **Kundennummer**

Name, Vorname / Firma

Name, Vorname / Firma

Straße

PLZ, Ort

dem Abschluss des vorstehenden Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber zu.

.....

Grundstückseigentümer/ Erbbauberechtigter Datum, Unterschrift